



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. April 2015
(OR. en)

8120/15

INST 119
DELECT 35

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2146 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.3.2015 zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2146 final.

Anl.: C(2015) 2146 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2015
C(2015) 2146 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2015

zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1. Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung dürfen die Organisatoren von Bürgerinitiativen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen nur Formulare verwenden, die den in Anhang III dargestellten Mustern entsprechen.

Entsprechend diesen Formularen müssen Unterzeichner je nach dem Mitgliedstaat, aus dem sie stammen, bestimmte Angaben machen. Diese Angaben entsprechen jenen Angaben, die für die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 der Verordnung erforderlich sind.

Wie in Erwägungsgrund 12 der Verordnung dargelegt, kann die Kommission im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Informationen, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, durch delegierte Rechtsakte Änderungen des Anhangs III dieser Verordnung beschließen.

Die Kommission hat die Annahme dieses delegierten Rechtsakts beschlossen, um Anhang III infolge der von drei Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen betreffend ihre Anforderungen zu ändern.

- Malta hat beantragt, der Liste der persönlichen Identifikationsnummern/Ausweispapier-Nummern in Anhang III Teil C die Wohnsitzbescheinigung hinzuzufügen.

- Schweden hat beantragt, die Angaben über Geburtsdatum und Geburtsort der Unterzeichner aus den Anforderungen zu streichen.

- Lettland hat beantragt, die Angaben über Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort der Unterzeichner aus den Anforderungen zu streichen.

Ferner wird die in den Formularen enthaltene Datenschutzerklärung durch diesen delegierten Rechtsakt geändert, um klarzustellen, dass die Angaben der Unterzeichner den Organisatoren der betreffenden geplanten Initiative vorgelegt werden.

2. Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung legen die Organisatoren die Unterstützungsbekundungen nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen gemäß Artikel 5 und 7 den in Artikel 15 genannten zuständigen Behörden zur Überprüfung und Bescheinigung vor. Zu diesem Zweck verwenden die Organisatoren das Formular gemäß Anhang V.

Derzeit ermöglicht es Anhang V den jeweiligen zuständigen Behörden nicht, festzustellen, ob die Organisatoren einer geplanten Initiative die erforderlichen Unterstützungsbekundungen gesammelt, d. h. mindestens eine Million Unterstützungsbekundungen unter Einhaltung der

Mindestzahlen in mindestens sieben Mitgliedstaaten eingeholt haben, bevor sie einen Antrag auf Überprüfung und Bescheinigung der Unterstützungsbekundungen stellen.

Daher wird in diesem delegierten Rechtsakt bestimmt, dass die Organisatoren in Anhang V folgende zusätzlichen Angaben vorlegen:

- Gesamtzahl der gesammelten Unterstützungsbekundungen,
- Zahl der Mitgliedstaaten, in denen die Mindestzahl der Unterzeichner erreicht wird.

Ferner sollten die Organisatoren bestätigen, dass sie die Unterstützungsbekundungen gemäß Artikel 5 gesammelt haben.

Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die Anforderung an die Organisatoren, wonach zwei Kontaktpersonen (der Vertreter und dessen Stellvertreter, die in zwei verschiedenen Ländern wohnen müssen) das Formular unterschreiben müssen, mit viel Aufwand verbunden ist. Deswegen sollte es genügen, wenn nur eine Person (der Vertreter oder dessen Stellvertreter) das Formular unterzeichnet.

3. Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative

Auch Anhang VII wird in der Hinsicht vereinfacht, dass die Unterschrift einer Kontaktperson ausreicht. Im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung sollte diese Kontaktperson auch bestätigen, dass alle in dieser Verordnung genannten einschlägigen Verfahren und Bedingungen eingehalten wurden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Eine öffentliche Konsultation wurde aus folgenden Gründen als nicht erforderlich erachtet:

- Die von den Mitgliedstaaten beantragten Änderungen des Anhangs III sind erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Vorlage personenbezogener Daten (gegebenenfalls auch einer persönlichen Identifikationsnummer oder der Nummer eines persönlichen Ausweispapiers) durch die Unterzeichner notwendig ist, um unter gebührender Wahrung des Grundsatzes, dass personenbezogene Daten dem Zweck entsprechen müssen, für den sie erhoben werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen, eine Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen und Verfahren zu ermöglichen (Erwägungsgrund 13 der Verordnung).
- Die von Malta beantragte Änderung erleichtert Unionsbürgern, die nicht in dem Land leben, dessen Staatsangehörige sie sind, die Unterstützung von Initiativen und verbessert somit die Durchführung der Verordnung, ohne ihre anderen Bestandteile zu beeinträchtigen. Die von den beiden anderen Mitgliedstaaten beantragten Änderungen vereinfachen das Formular für die Unterstützungsbekundung für die betroffenen Unterzeichner.
- Mit den in Anhang V eingeführten Angaben soll das Formular mit den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung in Einklang gebracht werden.

- Die Abschaffung des Erfordernisses einer Unterzeichnung durch die beiden Kontaktpersonen in den Anhängen V und VII vereinfacht das Verfahren für die Organisatoren von Bürgerinitiativen.

Die Mitgliedstaaten wurden über die Expertengruppe der Kommission zur Bürgerinitiative konsultiert. Ihre Meinung wurde in diesem delegierten Rechtsakt berücksichtigt. Das Europäische Parlament hat ebenfalls an der betreffenden Sitzung der Expertengruppe der Kommission teilgenommen und entsprechend den einschlägigen Regeln der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission alle Informationen und Unterlagen zur Sitzung erhalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 16 der Verordnung kann die Kommission im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 und unter den Bedingungen der Artikel 18 und 19 Änderungen der Anhänge dieser Verordnung beschließen.

Nach Erwägungsgrund 12 sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Anhang III unter Berücksichtigung der Informationen, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, zu ändern.

Nach Erwägungsgrund 13 werden unter gebührender Wahrung des Grundsatzes, dass personenbezogene Daten dem Zweck entsprechen müssen, für den sie erhoben werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen, die Unterzeichner einer geplanten Bürgerinitiative zur Angabe personenbezogener Daten aufgefordert, sofern dies notwendig ist, um eine Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen und Verfahren zu ermöglichen.

Aufgrund der Notwendigkeit, zur Präzisierung und Erleichterung des Antrags auf Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen und der Einreichung einer Bürgerinitiative bei der Kommission die Anhänge V und VII anzupassen, und nach drei von Mitgliedstaaten übermittelten Anträgen auf Änderung des Anhangs III hat die Kommission beschlossen, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung diesen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2015

zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Drei Mitgliedstaaten haben bei der Kommission Änderungen der Datenanforderungen der in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 genannten Formulare beantragt.
- (2) Die Angaben in den Anhängen III, V und VII sind zu ändern, um die betreffenden Verfahren zu präzisieren und zu erleichtern.
- (3) Bei einer Änderung des Anhangs III sollte die Kommission die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen berücksichtigen.
- (4) Mehrere Organisatoren von bei der Kommission registrierten Bürgerinitiativen sind derzeit dabei, im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 Unterstützungsbekundungen zu sammeln. Deshalb ist es erforderlich, ihnen sowohl die Verwendung der Formulare nach Anhang I dieser Verordnung als auch der Formulare in ihren bisherigen Fassungen nach Anhang II der delegierten Verordnung Nr. 887/2013² der Kommission zu gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wird wie folgt geändert:

- 1) Anhang III erhält die Fassung des Anhangs I dieser Verordnung.
- 2) Anhang V erhält die Fassung des Anhangs II dieser Verordnung.
- 3) Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs III dieser Verordnung.

¹ ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

² ABl. L 247 vom 18.9.2013, S. 11.

Artikel 2

Formulare, die mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 in der durch Verordnung (EU) Nr. 887/2013 geänderten Fassung in Einklang stehen, dürfen weiter für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für geplante Bürgerinitiativen verwendet werden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 registriert wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31.3.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*